

**Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2003**

Bek. d. MK v. 21. 11. 2002 — 306.1-54063/11 —

Bezug: Bek. v. 28. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 76)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2003 vom 22. 10. 2002 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2002 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2003 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 42/2002 S. 975

**G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Tierschutz; Durchführung der Tierschutztransportverordnung

RdErl. d. ML v. 11. 7. 2002 — 108-42501-702 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 1997 — 108-42501-205 — (n. v.)
— **VORIS 78530 00 00 00 027** —

1. In einer Projektgruppe der Arbeitsgruppe Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet) wurde gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums der Finanzen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ein „Handbuch Tiertransporte“ zur Umsetzung der Tierschutztransportverordnung erstellt. Das Handbuch soll Grundlage für das Verwaltungshandeln aller mit Tiertransporten befassten Behörden sein.

2. Die für Tierschutz zuständigen Behörden sind dahingehend zu unterrichten, dass diese Vorgaben künftig bei der Umsetzung der Tierschutztransportverordnung heranzuziehen sind. Dieses gilt in Hinblick auf zu erwartende EU-Missionen insbesondere auch für die Dokumentation der Behördentätigkeit.

3. Geplant ist, das Handbuch laufend zu aktualisieren und insbesondere die Checklisten jeweils den Praxisgegebenheiten anzupassen. Es ist daher beabsichtigt, ab Januar 2003 bei den zuständigen Behörden die Erfahrungen mit der Handhabung des Handbuches zu besprechen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

4. Das Handbuch ist beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat 108, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, gegen Erstattung der Porto- und Druckkosten erhältlich.

5. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
die Bezirksregierungen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Tierschutzdienst Niedersachsen)

— Nds. MBl. Nr. 42/2002 S. 975

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen

Bek. d. MWK v. 12. 11. 2002 — Z2A-27301 —

Die LReg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und der Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, haben am 22. 10. 2002 eine Vereinbarung zur Errichtung von Stiftungshochschulen abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2002 S. 975

Anlage

Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen

Präambel

Die Vertragsparteien vereinbaren im Rahmen der Überleitung der Hochschulen in die Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Stiftungen zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten die nachfolgenden Regelungen.

Diese Regelungen werden vereinbart mit dem Ziel, die Beschäftigten so zu stellen, dass sie durch die Überleitung ihres Arbeitsverhältnisses keine nachteiligen Veränderungen ihrer Arbeitsbedingungen erfahren.

Das Recht der Stiftungen, mit der Gewerkschaft ver.di und dem Marburger Bund Verträge abzuschließen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Die Gewerkschaft ver.di und der Marburger Bund schließen diese Vereinbarung für ihre Mitglieder ab.

Die Niedersächsische Landesregierung erklärt hierzu, dass sie die folgenden Regelungen auch für die übrigen Bediensteten der Hochschulen, die in die Trägerschaft einer Stiftung übergeleitet werden, anwenden wird.

§ 1

Beschäftigungssicherung

Die Nieders. Landesregierung verpflichtet sich, in die jeweilige Errichtungsverordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG Regelungen aufzunehmen,

- wonach für die zum Zeitpunkt der Überführung der jeweiligen Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes die Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 290) insoweit weitergilt, als auch nach ihrer Übernahme in den Dienst der Stiftung beim Wegfall ihrer Arbeitsplätze betriebsbedingte Kündigungen zum Zwecke der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von dieser Beschäftigungssicherung werden Beschäftigte, die einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annehmen, eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindern und damit die gebotene Chance, eine Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten, nicht wahrnehmen, einen innerhalb der Landesverwaltung zumutbaren Arbeitsplatz ablehnen.

Die Beschäftigungssicherung gilt so lange, wie die Vereinbarung nach § 81 NPersVG oder eine entsprechende Nachfolgeregelung gültig ist.

Die Stiftungen sind gemäß § 58 Abs. 4 Nr. 1 NHG verpflichtet, Mitglied eines Arbeitgeberverbandes zu werden, der der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) beiträgt. Das

Land Niedersachsen wird sicherstellen, dass die Stiftungen dieser Verpflichtung nachkommen werden.

2. wonach Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, der Anspruch eingeräumt wird, auf Antrag unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Beschäftigungszeit wieder beim Land beschäftigt zu werden, wenn Schutzbestimmungen der Errichtungsverordnung oder des NHG in einer Weise geändert werden, die nicht als „Änderung zugunsten der Arbeitnehmer“ i. S. d. § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. Dieser Anspruch wird den Beschäftigten auch dann eingeräumt, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung nach dem NHG, der Errichtungsverordnung oder nach diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommen sollte.

Nach § 2 NHG stehen die vom Land Niedersachsen eingerichteten Hochschulen dauerhaft in staatlicher Verantwortung.

Protokollerklärung zu § 1:

- Die Nieders. Landesregierung sichert zu, sich gegenüber den Stiftungen dafür einzusetzen, dass diese für die Beschäftigten, deren Arbeitsvertrag erst nach Überführung der Hochschule in die Trägerschaft der Stiftung abgeschlossen wird, eine den Regelungen des § 1 Nr. 1 entsprechende Beschäftigungssicherung geben.
- Weiterhin wird sich die Nieders. Landesregierung gegenüber den Stiftungen dafür einsetzen, dass die Stiftungen Regelungen zur Partizipation und Qualifikation ihrer Beschäftigten bei Umstrukturierungen treffen, die den in der Vereinbarung nach § 81 NPersVG getroffenen Regelungen entsprechen sowie Vereinbarungen zu Verfahren zur Selbstoptimierung vor Ausgliederung einzelner Bereiche der Stiftungen treffen.
- Die Nieders. Landesregierung unterstützt die Forderung der Gewerkschaft ver.di, dass in ausgegliederten Betriebsteilen der Stiftungen die bei den Stiftungen geltenden tarifvertraglichen Regelungen Anwendung finden.

§ 2

Rechte der Beschäftigten der Stiftung

(1) Das Land Niedersachsen wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land (in anderen als den in § 1 Nr. 2 geregelten Fällen) die bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(2) Das Land Niedersachsen wird den Beschäftigten der Stiftungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seiner Einrichtungen einräumen wie den Beschäftigten des Landes und sie nach den für die Beschäftigten des Landes geltenden Vorschriften bei der Zuweisung von Wohnungen für die Beschäftigten des Landes berücksichtigen.

Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Nieders. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftungshochschulen entsprechend finanziert.

Protokollerklärung zu § 2:

Die Niedersächsische Landesregierung sichert zu, sich gegenüber den Stiftungen dafür einzusetzen, dass diese bei unmittelbarem Wechsel der Beschäftigten vom Land zur Stiftung sowie von Stiftung zu Stiftung entsprechend § 2 Abs. 1 verfahren.

§ 3

Besitzstandswahrung

Nach § 58 Abs. 4 Nr. 1 NHG sind die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte der Beschäftigten von der Stiftung anzuerkennen. Die Parteien sind sich einig, dass dies auch für solche Rechte gilt, die bis zum Zeitpunkt des Übertritts durch Erlasse und sonstige Regelungen erworben worden sind.

Protokollerklärung zu § 3:

- Die durch Erlasse und sonstige Regelungen erworbenen Rechte i. S. d. § 3 Satz 2 sind auch solche Rechte, die noch nicht in Anspruch genommen oder ausgeübt worden sind.
- Die Niedersächsische Landesregierung sichert zu, sich gegenüber den Stiftungshochschulen dafür einzusetzen, dass diese die zurzeit des Übertritts geltenden Vereinbarungen nach § 81 NPersVG für weiter anwendbar erklären, bis sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden, die den Erfordernissen und Bedürfnissen von Stiftungshochschulen angepasst sind.

§ 4

Gesundheitsmanagement

Wenn im Rahmen einer optimalen Personalentwicklung das Land Niedersachsen ein Gesundheitsmanagement aufgebaut haben sollte, verpflichtet sich die Niedersächsische Landesregierung, auch Stiftungen hierüber zu informieren und ihnen die gleiche Teilnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen.

§ 5 a

(gilt nur für die Medizinische Hochschule Hannover)
Beteiligung der Beschäftigten

Die Nieders. Landesregierung wird die Beteiligungsrechte der Beschäftigten an der Medizinischen Hochschule Hannover im Verordnungswege wie folgt regeln:

(1) ¹Die Klinikkonferenz berät das für die Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen.

²Dazu gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist,
2. die Einrichtung und Aufhebung von Zentren, Abteilungen oder sonstigen Einrichtungen, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,
3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung,
4. Ausgliederungen oder Firmenbeteiligungen, die die Krankenversorgung betreffen.

Die Mitglieder der Klinikkonferenz können eigene Anträge einbringen.

(2) Kann in den in Abs. 1 unter Nummern 1 und 4 genannten Angelegenheiten ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist dem Stiftungsrat die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten.

Kann in den in Abs. 1 unter Nummern 2 und 3 genannten Angelegenheiten ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist dem Präsidium die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten.

(3) ¹Der Klinikkonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Präsidiumsmitglieder für Krankenversorgung sowie für Wirtschaftsführung und Administration,
2. die Pflegedienstleitung,
3. zwei weitere Pflegekräfte,
4. drei gewählte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren, durch die die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten werden sollen,
5. eine Ärztin oder ein Arzt,
6. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe
8. ein Mitglied des Personalrats.

Die Mitglieder Nr. 3, 5 und 7 werden direkt von ihrer Berufs- oder Statusgruppe, die Mitglieder Nr. 4 von den Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren, das Mitglied Nr. 8 vom Personalrat gewählt.

§ 5 b

(gilt nur für die Universität Göttingen)
Beteiligung der Beschäftigten

Die Nieders. Landesregierung wird die Beteiligungsrechte der Beschäftigten in der Klinik der Universität Göttingen im Verordnungswege wie folgt regeln:

(1) ¹Die Klinikkonferenz berät das für die Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen.

²Dazu gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist,

2. die Einrichtung und Aufhebung von Zentren, Abteilungen oder sonstigen Einrichtungen, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,
3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung,
4. Ausgliederungen oder Firmenbeteiligungen, die die Krankenversorgung betreffen.

Die Mitglieder der Klinikkonferenz können eigene Anträge einbringen.

Kann in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 und 4 kein Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied Krankenversorgung hergestellt werden, so ist dem Ausschuss Humanmedizin des Stiftungsrates die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten.

Kann in den Angelegenheiten nach den Nummern 2 und 3 kein Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied Krankenversorgung hergestellt werden, ist dem Vorstand die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten.

(2) Der Klinikkonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren; durch sie sollen die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein,
2. die Pflegedienstleitung,
3. eine weitere Pflegekraft,
4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied der MTV-Gruppe
7. ein Mitglied des Personalrats.

Die Mitglieder nach Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren, die Mitglieder nach den Nrn. 3, 4 und 6 von ihrer Berufs- oder Statusgruppe und das Mitglied nach Nr. 7 vom Personalrat gewählt.

§ 6

Vorschlagsrecht für den Stiftungsrat

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu Mitgliedern des Stiftungsrates aus der Wirtschaft nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG nicht nur Unternehmensleiterinnen und Unternehmensleiter, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer bestellt werden können.

Vorschläge hierzu können insbesondere von der größten in der Stiftung vertretenen Gewerkschaft sowohl an die Hochschule als auch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur herangetragen werden.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte in Hochschulen

Gemäß § 4 Satz 2 NHG soll die Landeshochschulkonferenz in ihre Beratungen eine Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen einbeziehen, in der auch Vertreterinnen und Vertreter von Personalräten an Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen vertreten sind.

Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um eine Tätigkeit des Personalrates handelt, für die eine Kostenübernahme durch die Dienststelle gemäß § 37 NPersVG erfolgt.

§ 8

Ansprüche Dritter

Soweit in dieser Vereinbarung Ansprüche Dritter geregelt sind, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass der/die begünstigte Dritte hierdurch das Recht eingeräumt bekommt, von der jeweils ihm gegenüber verpflichteten Vertragspartei unmittelbar Erfüllung zu verlangen.

§ 9

Rechtsaufsicht

Sollten die Stiftungen ihren Verpflichtungen nach dem NHG, den Errichtungsverordnungen oder dieser Vereinbarung nicht nachkommen, wird das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur entsprechend auf die Stiftungen ein-

wirken und alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftung zur Einhaltung ihrer Verpflichtung zu bewegen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. 12. 2006.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten die Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung.

Beide Parteien verpflichten sich, vor einer Kündigung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine für beide Seiten tragbare Regelung zu finden.

K. Umweltministerium

Sicherheitstechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen

Gen. RdErl. d. MU, d. MFAS, d. ML u. d. MW v. 1. 11. 2002
— 33-40500/208.13.1 —

— VORIS 28500 —

Für die Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen sind die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Weißensteinstraße 70–72, 34121 Kassel, Stand: 5. 9. 2002, neben den Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den Regeln der Technik zu beachten. Darüber hinausgehende Anforderungen an den baulichen Brandschutz, den Bodenschutz sowie an die Strom-einspeisungstechnik sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils vorgesehenen Sicherheitstechnik zu stellen.

Die Anforderungen der TA Luft sind einzuhalten. Danach sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, auszuschöpfen.

Die Biogasanlage ist als Gesamtanlage eine Maschine i. S. der Maschinenrichtlinie, für die eine Konformitätserklärung abzugeben und die mit dem CE-Kennzeichen zu versehen ist.

Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung anlagenspezifischer Begebenheiten von den vorstehenden Anforderungen abgewichen werden, wenn durch Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Sicherheitstechnik ausreichend ist und die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sind.

Die Durchführung des Arbeitsschutzes in Betrieben, die bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert sind, obliegt aufgrund von Vereinbarungen, die mit dem MFAS nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes abgeschlossen wurden, den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sofern ein Anlagenbetreiber bei einer entsprechenden Berufsgenossenschaft versichert ist, ist diese zu beteiligen.

An die
Bezirksregierungen
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte